

Übersicht über die Rücklagen 1.000 Euro (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand zu Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage	169	260	0	429
2. Sonderrücklagen				0
2.1.				0
2.2.				0
2.3.				0
2.9. Summe 2	169	260	0	429

	Nachrichtlich ¹⁾	
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre		
	2020	497.700
	2021	559.260
	2022	583.242
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		546.734
hiervon eins vom Hundert		5.467

1) Berechnung aufgrund der Haushaltsansätze in den drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III 0.2

Übersicht ^{)}**
über die Schulden
1000 Euro
 (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Mittelschulverband

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjah- res	Kreditaufnahme	Sonst. Zugänge	Tilgung	Sonst. Abgänge	Stand am Ende des Haushalts- jahres
		im Haushaltsjahr				
1	2	3	4	5	6	
1. Schulden aus Krediten von/vom0						
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						0
1.2. Land						0
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden						0
1.4. Zweckverbänden und dgl.						0
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich						0
1.6. Kreditmarkt (Bereich 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZV-KommGrPI)	1145	0	0	0	0	1145
Summe 1	1145	0	0	0	0	1145
davon entfallen auf Maßnahmen, die über- wiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-AllZVKommGrPI- Nr. 3.3.).						
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen						0
3. Äußere Kassenkredite				Zahlungen im Haushaltsjahr		0
4. Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kre- ditaufnahmen wirtschaftliche gleichkommen						0

1) Die Angaben für wirtschaftliche und diesen durch Rechtsverordnungen gem. Art. 95 Abs. 4 GO gleichgestellte nichtwirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind zu Nrn. 1 (ohne Untergliederung), 3 und 4 jeweils in besonderen Abschnitten darzustellen.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III. 0.2

**) Die Verschuldung eines Kommunalunternehmens ist in einem besonderen Abschnitt anzugeben (siehe Erl. 4 und 5 zu Art. 98 GO).